Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 25. September 2019

867. Verlängerung und Änderung der Verordnung über den Normalarbeitsvertrag für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Hauswirtschaft (Vernehmlassung)

Seit dem 1. Januar 2011 gilt für Hausangestellte in Privathaushalten die Verordnung über den Normalarbeitsvertrag für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Hauswirtschaft (NAV Hauswirtschaft, SR 221.215.329.4). Nach Ablauf der erstmaligen Geltungsdauer am 31. Dezember 2013 verlängerte der Bundesrat den NAV Hauswirtschaft um weitere drei Jahre und passte gleichzeitig den Mindestlohn an. Mit Beschluss vom 2. Juli 2019 beantragt die tripartite Kommission des Bundes dem Bundesrat, den Ende 2019 auslaufenden NAV Hauswirtschaft um weitere drei Jahre bis zum 31. Dezember 2022 zu verlängern und den Mindestlohn entsprechend der Nominallohnentwicklung um 1,6% anzuheben. Mit Schreiben vom 16. August 2019 wurden die Kantonsregierungen zur Vernehmlassung eingeladen.

Das Arbeitsangebot im Bereich der privaten Hauswirtschaft hat sich in den letzten Jahren mit der wachsenden Nachfrage ausgeweitet. So nimmt u. a. die Zahl der betreuungsbedürftigen Betagten zu, während die zeitlichen und personellen Mittel der Familienmitglieder zur Betreuung abnehmen. In der Berufsgruppe Hauswirtschaft ist der Anteil ausländischer Beschäftigter nach wie vor höher als im Durchschnitt aller Branchen und das Ausbildungs- und Lohnniveau verhältnismässig tief. Auch wenn die Zuwanderung in der Hauswirtschaftsbranche in absoluten Zahlen betrachtet gering ist, ist die Zuwanderungsquote in dieser Branche überdurchschnittlich hoch. Zudem ist das Lohngefälle zwischen den Herkunftsländern der in der Branche tätigen ausländischen (z. B. Polen, Slowakei, Ungarn) und den inländischen Beschäftigten gross. Diese Gründe rechtfertigen eine erhöhte Kontrollintensität in dieser Branche, um Missbräuchen vorzubeugen, wobei es in der privaten Hauswirtschaft vergleichsweise schwierig ist, Kontrollen durchzuführen.

Die Festsetzung und Verlängerung von Mindestlöhnen dürfen gemäss Art. 360a Abs. 2 OR (SR 220) weder dem Gesamtinteresse zuwiderlaufen noch die berechtigten Interessen anderer Branchen und Bevölkerungskreise beeinträchtigen. Die vorgeschlagene Anpassung der Mindestlöhne NAV Hauswirtschaft entspricht der Nominallohnentwicklung der letzten drei Jahre und übersteigt die Mindestlöhne in den Branchen Reinigung, Personalverleih und Gastgewerbe nicht. Damit werden die Interessen dieser Branchen nicht beeinträchtigt. Hingegen scheint die statistische

Datenlage bezüglich der weiteren Voraussetzung der wiederholt missbräuchlichen Unterbietung der orts-, berufs- und branchenüblichen Löhne in der privaten Hauswirtschaft noch wenig aussagekräftig zu sein.

Mit der Verlängerung und der Änderung der Verordnung wird der NAV Hauswirtschaft, der Ende 2019 ausläuft, um weitere drei Jahre bis Ende 2022 verlängert und die darin festgelegten Mindestlöhne um 1,6% erhöht. Diesem Antrag ist zuzustimmen.

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Schreiben an das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung, 3003 Bern (Zustellung auch per E-Mail als PDF- und Word-Version an sandra.nenning@seco.admin.ch):

Mit Schreiben vom 16. August 2019 haben Sie uns den Entwurf zur Verlängerung und Änderung des Normalarbeitsvertrags Hauswirtschaft zur Stellungnahme unterbreitet. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

Die Festlegung von Mindestlöhnen setzt unter anderem voraus, dass in der betroffenen Branche wiederholt missbräuchliche Unterbietungen der orts-, berufs- und branchenüblichen Löhne festgestellt werden. Allerdings scheint im Lichte der gegenwärtigen Datenlage diese Voraussetzung nicht ohne Weiteres erfüllt zu sein. So wird im erläuternden Bericht die Lohnunterbietungsquote im Jahr 2018 in der Branche Hauswirtschaft mit 11% angegeben. Im Vergleich dazu liegen gemäss dem Staatssekretariat für Wirtschaft die Lohnunterbietungsquoten im Durchschnitt aller Branchen (ohne allgemeinverbindlich erklärte Gesamtarbeitsverträge) bei Schweizer Arbeitgebenden bzw. Entsendebetrieben bei 13% bzw. 15% (FLAM Bericht 2018, Umsetzung der flankierenden Massnahmen zum freien Personenverkehr Schweiz – Europäische Union). Damit würde die Lohnunterbietungsquote bei der Hauswirtschaft tiefer liegen als bei den übrigen Branchen, was einige Zweifel an der Notwendigkeit einer Regelung aufkommen liesse.

Allerdings anerkennen wir die potenzielle Gefahr ausbeuterischer Arbeitsbedingungen im Bereich der privaten Hauswirtschaft und das damit verbundene besondere Schutzbedürfnis der betroffenen Personen. Oft handelt es sich um sozial benachteiligte Arbeitnehmerinnen, die in einem schwer kontrollierbaren Umfeld ohne zwingende Bestimmungen zu Höchstarbeits- und Ruhezeiten physisch und psychisch anspruchsvolle Betreuungsleistungen erbringen. Nicht selten werden diese Personen über Agenturen in die Schweiz entsandt und von diesen zu einem Bruchteil dessen entlöhnt, was die Agenturen jeweils den Schweizer Dienstleistungs-

empfangenden in Rechnung stellen. Die Festsetzung bzw. Verlängerung von Mindestlöhnen ist ein wesentliches Instrument zur Verhinderung missbräuchlicher Arbeitsbedingungen in der privaten Hauswirtschaft und trägt zur Umsetzung des Übereinkommens Nr. 189 der internationalen Arbeitsorganisation über menschenwürdige Arbeit für Hausangestellte bei.

Aus diesen Gründen sprechen wir uns für eine Verlängerung des NAV Hauswirtschaft um weitere drei Jahre und die Erhöhung der darin festgesetzten Mindestlöhne um 1,6% aus.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Regierungsrates sowie an die Volkswirtschaftsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli